

Bundessozialgericht
Az.: 1o RV 762/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
18. Febr. 1970

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigte:-

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

g e g e n

den,

Beklagten und Revisionskläger,

Beigeladene:

Der 1o. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Februar 1970 durch

Senatspräsident

Dr. T e s m e r

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. S t r a u ß und

Bundesrichter

Dr. B r o c k e ,

Bundessozialrichter

Dr. B e r t h o l d und

Bundessozialrichter

M ö l l e r

für Recht erkannt:

Auf die Sprungrevision des Beklagten wird das Urteil
des Sozialgerichts Würzburg vom 21. August 1968 auf-
gehoben und die Klage gegen den Bescheid vom
14. März 1968 in Gestalt des Widerspruchsbescheides
vom 2. Mai 1968 abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin, deren Ehemann Hans H. (E.) für tot erklärt wurde, bezieht neben der Grundrente eine Ausgleichsrente und einen Schadensausgleich. In dem Bescheid des Versorgungsamts Würzburg vom 6. Juni 1967 wurden unter Berücksichtigung einer Witwenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter in Höhe von 98,10 DM aufgrund der Anrechnungsverordnung vom 27. Februar 1967 -AnrechnungsVO 1967- eine Witwenausgleichsrente von 118,- DM und ein Schadensausgleich von 34,- DM errechnet, so daß der Klägerin einschließlich der Grundrente Versorgungsbezüge in Höhe von insgesamt monatlich 302,- DM zu zahlen waren.

Nachdem vom 1. Januar 1968 an die Witwenrente aufgrund des 10. Rentenanpassungsgesetzes auf 106,10 DM erhöht worden und die AnrechnungsVO 1968 in Kraft getreten war, stellte das Versorgungsamt mit Bescheid vom 14. März 1968 die Leistungen "neu" fest, wobei die Ausgleichsrente in gleicher Höhe wie bisher berechnet, der Schadensausgleich aber um 3,- DM gekürzt wurde. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 2. Mai 1968). Das Landesversorgungsamt hielt die Neufeststellung für zulässig, weil die AnrechnungsVO 1968 gegenüber der AnrechnungsVO 1967 als eine wesentliche rechtliche Änderung zu betrachten und eine Anpassung der vom Einkommen beeinflussten Leistungen an die neue Rechtslage auch dann erforderlich sei, wenn sich das Bruttoeinkommen um weniger als 10,- DM erhöht habe.

Das Sozialgericht (SG) Würzburg hat mit Urteil vom 21. August 1968 die angefochtenen Bescheide aufgehoben und den Beklagten verurteilt, der Klägerin auch über den 31. Dezember 1967 hinaus Versorgungsbezüge in Höhe von monatlich 302,- DM zu zahlen. In den Gründen hat es aus-

- 3 -



- 3 -

geführt, die Erhöhung der Witwenrente um weniger als 10,- DM monatlich lasse eine Neufeststellung nicht zu. Auch die AnrechnungsVO 1968 biete dazu keinen Anlaß. Sie habe keine Änderung der Rechtsgrundlage, sondern nur eine neue Tabelle mit den nun an der allgemeinen Bemessungsgrundlage der Arbeiterrentenversicherung für 1968 orientierten anrechenbaren Beträgen enthalten. Die angegebene Erhöhung der Sockelfreibeträge und der Einkommensgrenzen lasse sich unmittelbar aus § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und der außerhalb des BVG festgesetzten allgemeinen Bemessungsgrundlage errechnen.

Es läge auch keine rechtliche Änderung der Verhältnisse vor, die als "wesentlich" im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG anzusehen sei. Ergebe die Überprüfung des Versorgungsanspruchs aufgrund der veränderten Verhältnisse die gleiche Ausgleichsrente wie bisher, dann sei die Änderung unwesentlich, so daß der frühere Bescheid nicht rechtswidrig geworden und eine Neufeststellung der Ausgleichsrente daher unzulässig sei. Offenbar aus solchen Erwägungen habe der Beklagte auch keine Bedenken gehabt, in den Fällen, in denen aufgrund der AnrechnungsVO 1968 die gleiche Ausgleichsrente wie bisher zu zahlen war, anstelle eines Neufeststellungsbescheides nur eine Nachricht über die Weiterzahlung der Versorgungsbezüge in der bisherigen Höhe ergehen zu lassen. Die Annahme des Beklagten, die AnrechnungsVO 1968 sei schlechthin ein Grund zur Neufeststellung, sei rechtswidrig. Die Kürzung des Schadensausgleichs widerspreche dem Bestreben, vom Einkommen abhängige Leistungen durch die übliche Erhöhung der Sozialrenten unberührt zu lassen. Infolge der Verfahrensweise des Beklagten würde gerade den Witwen, die durch den Verlust ihres Ehemannes wirtschaftlich besonders betroffen seien und daher einen Schadensausgleich bekommen, die Erhöhung ihres Bruttoeinkommens teilweise vorenthalten werden. Dies widerspreche Art. 3 des Grundgesetzes und führe auch zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand. Das SG hat die Berufung zugelassen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Beklagte hat gegen das ihm am 23. Oktober 1968 zugestellte Urteil mit Schriftsatz vom 18. November 1968, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 19. November 1968, Sprungrevision eingelegt und eine schriftliche Erklärung der Klägerin beigelegt, in der diese sich mit der Einlegung der Sprungrevision einverstanden erklärt hat.

Der Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Würzburg
vom 21. August 1968 aufzuheben und die
Klage als unbegründet abzuweisen.

In der Revisionsbegründung vom 13. Januar 1969, die innerhalb der bis zum 23. Januar 1969 verlängerten Frist für die Begründung der Revision am 16. Januar 1969 beim BSG eingegangen ist, rügt der Beklagte eine unrichtige Anwendung des § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG idF des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (3. NOG) vom 28. Dezember 1966 (BGBl I 750). Er ist der Auffassung, der Erlass einer neuen AnrechnungsVO sei ein Anlaß, der eine Neufeststellung erfordere. Es handele sich dabei um eine Änderung der Rechtsgrundlagen für die Berechnung der Rente und diese Änderung sei wie jede rechtliche Änderung auch als wesentlich im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG anzusehen. Wenn die Berechnungsgrundlage zugunsten des Versorgungsberechtigten geändert werde, müßten der Feststellung auch die tatsächlichen Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt werden. Auch der Schadensausgleich sei neu festzustellen, weil es nach § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG idF des 3. NOG genüge, daß die Neufeststellung einer anderen vom Einkommen beeinflussten Leistung erforderlich sei. Diese Regelung trage der engen Verknüpfung der einzelnen Versorgungsbezüge Rechnung. Werde der Schadensausgleich nicht neu festgestellt, so würde dies dazu führen, daß der Berechnung

- 5 -



- 5 -

der Ausgleichsrente eine Sozialrente nach dem 10. Rentenanpassungsgesetz, der Berechnung des Schadensausgleichs jedoch eine solche nach dem 9. Rentenanpassungsgesetz zugrunde liege. Dies könne aber nicht der Sinn der Schutzvorschrift sein.

Die Klägerin beantragt,
die Sprungrevision des Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

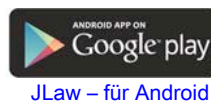
Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Selbst wenn die Veröffentlichung einer neuen Tabelle eine Änderung der Rechtsgrundlage darstelle, so sei sie im vorliegenden Falle nicht wesentlich, weil sich dadurch die Ausgleichsrente nicht geändert habe.

Der Beigeladene hat keine Anträge gestellt, hält die Sprungrevision aber für begründet. Wie er ausführt, sollte durch die gesetzlich eingeführte Unzulässigkeit der Neufeststellung bei Erhöhungen des Einkommens bis zu 10,- DM die Verwaltung von einer allein durch eine geringfügige Erhöhung veranlaßten Neufeststellung entlastet werden. Dieser Anlaß entfalle aber, wenn aus einem anderen Grund eine Neufeststellung des Versorgungsanspruchs notwendig sei. Einen solchen Grund stelle der Erlass einer neuen AnrechnungsVO dar. Auch wenn sich die Höhe der Ausgleichsrente dadurch nicht ändere, müsse eine Neufeststellung vorgenommen werden, weil nur so die Übereinstimmung mit der neuen Rechtslage gewährleistet sei. Die Berücksichtigung einer Erhöhung des Einkommens von weniger als 10,- DM beim Schadensausgleich, aber nicht bei der Ausgleichsrente verstoße auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes, weil sie allein auf der in der Natur der Versorgungsleistungen begründeten unterschiedlichen Gestaltung von Ausgleichsrente und Schadensausgleich beruhe.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Sprungrevision ist zulässig. Nach § 161 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann gegen die nach § 150 SGG mit der Berufung anfechtbaren Urteile des SG unter Umgehung des Berufungsverfahrens die Revision unmittelbar beim BSG (Sprungrevision) eingelegt werden, wenn der Rechtsmittelgegner einwilligt. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Das SG hat die Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG zugelassen. Die schriftliche Erklärung der Einwilligung liegt vor. Die sonach statt-hafte Sprungrevision des Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und daher zulässig. Sie ist auch begründet.

Angefochten ist der Bescheid vom 14. März 1968, mit dem der Beklagte nach Erhöhung der Witwenrente der Klägerin aus der Rentenversicherung von 98,10 DM auf 106,10 DM die vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistungen unter Beachtung der AnrechnungsVO 1968 "neu" festgestellt hat, wobei sich die gleiche Ausgleichsrente wie bisher ergab, der Schadensausgleich aber auf 31,- DM monatlich gekürzt wurde. Rechtsgrundlage für die Erteilung dieses Bescheides ist § 62 Abs. 1 BVG idF des 3. NOG. Nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift ist der Anspruch auf Versorgung (§ 9) neu festzustellen, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eintritt; nach Satz 2 ist jedoch eine vom Einkommen beeinflusste Leistung nicht neu festzustellen, solange sich das Bruttoeinkommen seit der letzten Feststellung dieser Leistung insgesamt um weniger als 10,- DM monatlich erhöht oder das Durchschnittseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 4 BVG insgesamt um weniger als 10,- DM monatlich gemindert hat, es sei denn, daß eine Neufeststellung einer dieser Leistungen aus anderem Anlaß notwendig wird. Die Worte "aus anderem Anlaß" können in diesem Zusammenhang nur so ausgelegt werden, daß auch bei einer Änderung des Einkommens um insgesamt weniger als 10,- DM eine Neufeststellung der vom Einkommen beeinflussten Leistungen dann zulässig ist, wenn ein anderer Grund als eine Änderung des Einkommens in dem angegebenen Umfange dazu Anlaß gibt. Wird also aus einem anderen, von

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

der Änderung des Einkommens unabhängigen Anlaß eine Neufeststellung einer vom Einkommen beeinflussten Leistung notwendig, so erstreckt sich die Neufeststellung auf die einkommensabhängigen Versorgungsleistungen selbst dann, wenn eine Änderung des Einkommens um weniger als 10,- DM eingetreten ist.

Diese Auslegung ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut, sondern auch aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift des § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG sowie aus Sinn und Zweck der Neufassung durch das 3. NOG. Nach § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG idF des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (2. NOG) vom 21. Februar 1964 (BGBl I 85) war eine Änderung der Verhältnisse nicht wesentlich, wenn sich das Nettoeinkommen um weniger als 10,- DM monatlich erhöhte oder das Durchschnittseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 4 BVG um weniger als 10,- DM minderte. Diese Regelung sollte nicht nur die Versorgungsverwaltung entlasten, sondern vor allem auch im Interesse der Versorgungsberechtigten verhindern, daß jede geringfügige Änderung des Einkommens, wie sie insbesondere mit der Anpassung von Renten aus der Sozialversicherung an die steigenden Lebenshaltungskosten verbunden ist, sofort zu einer Neufeststellung und Minderung einkommensunabhängiger Versorgungsleistungen führt. Eine solche geringfügige, vom Gesetz ausnahmslos als nicht wesentlich bezeichnete Änderung der Einkommensverhältnisse konnte daher nicht die Grundlage für eine Neufeststellung wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 Abs. 1 Satz 1 BVG sein. Dementsprechend wurde von der Rechtsprechung des BSG (vgl. insbesondere BSG 25, 1; ferner Urteile des BSG vom 25. August 1966 -8 RV 248/66- und vom 15. September 1966 -8 RV 713/65-) eine Neufeststellung bei einer Änderung des Einkommens um weniger als 10,- DM auch dann für unzulässig angesehen, wenn eine Neufeststellung aus einem anderen Anlaß erforderlich war. Das hiernach uneingeschränkte Verbot einer Neufeststellung bei Änderungen des Einkommens um jeweils weniger als 10,- DM mußte bei den aus anderem Anlaß vorgenommenen Neufeststellungen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

dazu führen, daß sich das tatsächlich vorhandene anrechenbare Einkommen immer mehr von dem angerechneten Einkommen unterschied, weil bei den aus anderem Anlaß vorgenommenen Neufeststellungen die geringen Einkommensänderungen keine Berücksichtigung finden dürfen. Diesen weitgehenden und unerwünschten Konsequenzen sucht die Neufassung des § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG durch das 3. NOG entgegenzuwirken. Sie bezeichnet Änderungen des Einkommens um weniger als 10,- DM monatlich nicht mehr als unwesentlich, so daß jede Neufeststellung wegen solcher unwesentlichen Änderung gegen den Satz 1 dieser Vorschrift verstoßen muß, sondern verbietet lediglich eine Neufeststellung bei solcher Einkommensänderung und macht von diesem Verbot für den Fall eine Ausnahme, "es sei denn", daß eine Neufeststellung aus einem anderen Anlaß notwendig wird. Diese Änderung ist in Durchbrechung des bisher nach der Rechtsprechung des BSG uneingeschränkt geltenden Verbotes einer Neufeststellung bei einer Änderung des Einkommens um jeweils weniger als 10,- DM getroffen worden. Das geht aus der dem Entwurf des 3. NOG zur Änderung des § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG beigefügten Begründung hervor (vgl. Bundesrats-Drucks. Nr. 370/66 S. 29; Deutscher Bundestag -5. Wahlperiode- Drucks. V/1012 S. 29 und Drucks. V/1216 S. 9 sowie BVBl 1967, S. 34). Danach sollte diese Änderung dem Grundgedanken der Durchbrechung der "Rechtskraft" Rechnung tragen und klarstellen, daß bei einer Neufeststellung einkommensabhängiger Leistungen auch unwesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse mitberücksichtigt werden, die für sich allein keinen Grund zur Neufeststellung im Sinne des § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG bilden. Von der Durchbrechung der "Rechtskraft" an sollten alle -wesentlichen oder unwesentlichen- Änderungen der Verhältnisse berücksichtigt werden, die seit der letzten Feststellung eingetreten sind. Eine andere Regelung erschien undurchführbar, weil die Einkommensteile, die als unwesent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

lich im Sinne von § 62 Abs. 1 BVG anzusehen waren, nie eine Anrechnung zuließen und nach einigen Jahren kaum noch zu übersehen wäre, welche Teile des Einkommens zu berücksichtigen sind und welche nicht. Durch die Formulierung "einer dieser Leistungen" sollte klargestellt werden, daß die einkommensabhängigen Leistungen als Ganzes neu festgestellt werden müssen. Sinn und Zweck der Änderung des § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG durch das 3. NOG bestehen demnach eindeutig darin, die Verwaltung von den ihr durch die bisherige Fassung auferlegten starren Bindungen zu befreien und bei Änderungen des Einkommens um jeweils weniger als 10,- DM eine Neufeststellung der vom Einkommen beeinflussten Leistungen immer dann zuzulassen, wenn ein anderer Anlaß als die Änderung des Einkommens eine Neufeststellung erfordert. Ein derartiger anderer Anlaß zur Neufeststellung lag im vorliegenden Fall vor.

Anlaß zu einer Neufeststellung des Versorgungsanspruchs nach § 62 Abs. 1 Satz 1 BVG bieten nicht nur Änderungen der tatsächlichen, sondern auch der rechtlichen Verhältnisse, und diese sind immer dann wesentlich, wenn sie die Rechtsgrundlagen des Anspruchs berühren. Um eine rechtliche Änderung von wesentlicher Bedeutung handelt es sich insbesondere dann, wenn durch Gesetz oder Rechtsverordnung die Voraussetzungen des betreffenden Anspruches oder seine Höhe neu geregelt werden (vgl. BSG, Urteil vom 28. Juli 1957 -11/9 RV 10/57-). Derartige Bedeutung aber kommt den Anrechnungsverordnungen für Ansprüche auf Ausgleichsrente zu, soweit überhaupt dieser Anspruch von einer AnrechnungsVO berührt wird. Sie enthalten Bestimmungen über das anzurechnende Einkommen nach dem BVG (AnrechnungsVO) und bestimmen damit die Höhe der Ausgleichsrente. Im einzelnen ergibt sich die Höhe des anzurechnenden Einkommens und die zustehende Rente aus der der AnrechnungsVO beigefügten Tabelle, die jeweils für ein Kalenderjahr gilt. Die jeweils geltende AnrechnungsVO, eine Rechtsverordnung, wird aufgrund der Ermächtigung in § 33 Abs. 6 BVG idF des 3. NOG mit Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie soll die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens sowie die Feststellung der zustehenden Rente aufgrund

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

des in § 33 Abs. 1 BVG idF des 3. NOG neu eingeführten Anrechnungssystems sicherstellen. Nach diesem System werden die sog. Sockelfreibeträge (§ 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a BVG) und die Einkommensgrenze (Buchst. b aGO) für die einkommensabhängigen Leistungen laufend entsprechend der Entwicklung einer bestimmten Richtgröße verändert, der die für das laufende Kalenderjahr bestimmte allgemeine Bemessungsgrundlage der Arbeiterrentenversicherung zugrunde liegt. Insofern bildet die jeweils geltende AnrechnungsVO die Rechtsgrundlage für die Höhe der Ausgleichsrente, diese ist also selbst bei sonst unveränderten Verhältnissen nicht nur bei jeder Änderung des Gesetzes zur Ausgleichsrente, sondern auch bei jeder Änderung der zur Ausführung des § 33 Abs. 1 BVG erlassenen AnrechnungsVO neu festzustellen. Die erste, bei Erlass des Bescheides vom 6. März 1967 angewandte AnrechnungsVO ist am 26. Februar 1967 (BGBl I 257) erlassen worden, die zweite, bei Erlass des Bescheides vom 14. März 1968 maßgebliche AnrechnungsVO ist am 18. Dezember 1967 (BGBl I 1236) erlassen worden und am 1. Januar 1968 in Kraft getreten. Sie enthält gegenüber der früheren erhebliche Änderungen insofern, als die Sockelfreibeträge und die Einkommensgrenzen erhöht sind, wodurch die mit der Erhöhung einer Rente aus der Rentenversicherung verbundenen Minderungen der vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistungen weitgehend aufgefangen werden. Im vorliegenden Falle zeigt sich dies deutlich daran, daß trotz der Erhöhung des anrechenbaren Einkommens der Klägerin aus ihrer Rentenversicherungs-Witwenrente von 98,10 DM auf 106,10 DM dennoch keine Minderung der Ausgleichsrente bei der Neufeststellung nach der AnrechnungsVO 1968 eintrat, und zwar deshalb, weil die Minderung durch die Einführung höherer Sockelfreibeträge ausgeglichen wurde. Mit Erlass dieser AnrechnungsVO war also eine wesentliche Änderung der rechtlichen Verhältnisse eingetreten, die bisher für die Feststellung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Ausgleichsrente maßgebend gewesen waren, so daß aus diesem (anderen) Anlaß die Ausgleichsrente der Klägerin neu festgestellt und dabei auch die Einkommensänderungen um weniger als 10,- DM monatlich berücksichtigt werden mußten. Das hat die Versorgungsbehörde mit dem angefochtenen Bescheid vom 14. März 1968 demnach mit Recht getan.

Dieser Neufeststellung war die Versorgungsbehörde auch nicht, wie die Klägerin meint, dadurch enthoben, daß die Ausgleichsrente in dem angefochtenen Bescheid bei Anwendung der AnrechnungsVO 1968 in der gleichen Höhe (118,- DM) festgestellt werden mußte wie in dem früheren Bescheid vom 6. Juni 1967 bei Anwendung der AnrechnungsVO 1967. Abgesehen davon, daß dieses rein zufällige Ergebnis nicht vorweggenommen werden und die Notwendigkeit der Neufeststellung in Frage stellen konnte, sind bei der Neufeststellung der Ausgleichsrente sowohl andere anrechenbare Einkommensbeträge (106,10 DM gegenüber früher 98,10 DM) als auch andere Berechnungsfaktoren (diejenigen der AnrechnungsVO 1968 gegenüber denjenigen der AnrechnungsVO 1967, die von anderen Sockelbeträgen ausging) zugrunde gelegt worden. Mit der Neufeststellung der Ausgleichsrente in dem angefochtenen Bescheid wurde also tatsächlich diese Rente auch neu festgestellt, weil nunmehr ganz andere Berechnungsfaktoren zugrunde gelegt wurden, wenn dabei auch ein zufällig sich als Höhe der Rente der gleiche Betrag wie in dem früheren Bescheid ergab. Mit Recht hat daher die Versorgungsverwaltung auch die Neufeststellung vom 14. März 1968 in einem "Bescheid" (Verwaltungsakt) vorgenommen, weil die neufestgestellte Rente nicht identisch mit der im Bescheid vom 6. Juni 1967 festgestellten war. Soweit die Klägerin vorbringt, mit der von der Versorgungsverwaltung im angefochtenen Bescheid geübten Handhabung des Gesetzes wurde den Witwen ein Teil der Erhöhung ihres Bruttoeinkommens wieder genommen, ist ihr entgegenzuhalten, daß sie damit dem Beklagten keinen Rechtsmißbrauch vorwirft,

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

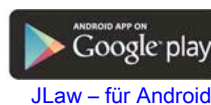
weil es im System der einkommensabhängigen Versorgungsleistungen liegt, daß sich auf ihre Höhe die Erhöhung des anrechenbaren Einkommens regelmäßig auswirkt. Der Gesetzgeber aber hat die Einwirkung des anrechenbaren Einkommens auf die Höhe der einkommensabhängigen Versorgungsleistungen von sich aus sehr sozial geregelt, was auch im vorliegenden Fall dadurch deutlich wird, daß trotz der Erhöhung des anrechenbaren Einkommens der Klägerin um 8,- DM (von 98,10 DM auf 106,10 DM) die Ausgleichsrente der Klägerin bei Anwendung der AnrechnungsVO 1968 in ihrer Höhe (118,- DM) unverändert geblieben ist und nur der Schadensausgleich sich um 3,- DM verringert hat. Inwiefern die im § 62 Abs. 1 BVG idF des 3. NOG getroffene Regelung, wonach bei einer aus anderem Anlaß vorzunehmenden Neufeststellung auch eine Einkommenserhöhung um weniger als 10,- DM zu berücksichtigen ist, gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Grundgesetz verstoßen soll, wie die Klägerin meint, ist nicht ersichtlich; gleiches gilt, soweit die Klägerin etwa meinen sollte, ein solcher Verstoß liege darin, daß von der Versorgungsverwaltung in dem Erlaß der AnrechnungsVO 1968 ein "anderer Anlaß" im Sinne des § 62 Abs. 2 BVG zur Neufeststellung der Ausgleichsrente der Klägerin gesehen wurde. Die Versorgungsverwaltung hat demnach mit Recht in dem Erlaß der AnrechnungsVO 1968 eine wesentliche Änderung der rechtlichen Verhältnisse gesehen, welche für die Feststellung der einkommensabhängigen Versorgungsleistungen maßgebend gewesen sind, und daher bei der aus diesem Anlaß erforderlichen Neufeststellung auch die Erhöhung des anrechenbaren Einkommens von 98,10 DM auf 106,- DM berücksichtigt. Der angefochtene Bescheid vom 14. März 1968, der im übrigen von der Klägerin nicht beanstandet ist und auch zu Bedenken keinen Anlaß gibt, ist demnach rechtmäßig. Auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

die Sprungrevision des Beklagten war daher das Urteil des SG, das auf einer Verkenntung des § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG idF des 3. NOG beruht, aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)